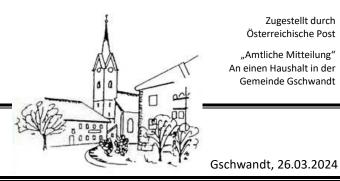


Gemeindeamt Gschwandt

Telefon: 07612 626 15-0 Telefax: 07612 626 15-32

E-Mail: gemeinde@gschwandt.ooe.gv.at

Internet: www.gschwandt.at



Zugestellt durch Österreichische Post

"Amtliche Mitteilung" An einen Haushalt in der Gemeinde Gschwandt

GEMEINDE-NACHRICHTEN

Nr. 3/2024

STELLENAUSSCHREIBUNG



Die Gemeinde Gschwandt

schreibt folgenden Dienstposten zur Besetzung aus:

Sachbearbeiter/in

Meldeamt

Vertragsbedienstete/r Funktionslaufbahn GD 18.5 (mit Einreihungsmöglichkeit in GD 17) Beschäftigungsausmaß: max. 21,50 Wochenstunden Dienstbeginn: ehestmöglich unbefristetes Dienstverhältnis

> Ende der Bewerbungsfrist: Freitag, 12.04.2024, 12:00 Uhr

Der genaue Stellenausschreibungstext und der unbedingt zu verwendende Bewerbungsbogen sind erhältlich:

- im Gemeindeamt Gschwandt (Sekretariat)
- unter der E-Mail-Adresse: gemeinde@gschwandt.ooe.gv.at
- im Internet: www.gschwandt.at -Bürgerservice - Stellenausschreibungen

Gemeindeamt Gschwandt

Hauptstraße 2, 4816 Gschwandt Tel. 07612 626 15-0, Fax Dw. 32 E-Mail: gemeinde@gschwandt.ooe.gv.at www.gschwandt.at

PERSONALSUCHE FÜR DIE **SOMMERFERIENBETREUUNG** IN GSCHWANDT

ΟÖ Hilfswerk GmbH ist ein Dienstleistungsunternehmen mit 19 Familien- und Sozialzentren in OÖ und sucht von

29.07.2024 bis 23.08.2024

Betreuer/innen für die flexible Sommerferienbetreuung (ca. 25 - 35 Wochenstunden) in Gschwandt.

Anforderungsprofil Kinderbetreuer/in:

- Vorzugsweise Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten oder anderweitige pädagogische Ausbildung von Vorteil: Lehramt, Sozialpädagogik
- Einfühlungsvermögen und Geduld im Umgang mit Kindern
- Flexibilität, Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit
- Gute Kommunikationsfähigkeit
- Mindestalter: 18 Jahre

Anforderungsprofil Helfer/in:

- Vorzugsweise Helfer/innenlehrgang
- Freude am Umgang mit Kindern
- Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit
- Mindestalter: 18 Jahre

Entlohnung nach SWÖ-KV je nach Qualifikation:

für Kinderbetreuer/innen: Mindestgehalt brutto € 2.337,60 bzw. brutto € 2.508,30 pro Monat auf Basis 37 Wochenstunden

für Helfer/innen: Mindestgehalt brutto € 2.142,60 bzw. brutto € 2.240,60 pro Monat auf Basis 37 Wochenstunden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

OÖ Hilfswerk GmbH

Mag. Gisela Wydra

Sonnenpark Nr. 1, 4810 Gmunden

Telefon: 0664 807 65 1411

E-Mail: gmunden@ooe.hilfswerk.at

www.hilfswerk.at

BÜRGERMEISTER-INFORMATION ÜBER DIE GEMEINDERATSSITZUNG AM 21.03.2024

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

Rechnungsabschluss 2023

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2023 sieht im Finanzierungshaushalt (Ergebnis laufenden Geschäftstätigkeit) Einzahlungen in Höhe € 6.925.687,75 und Auszahlungen € 6.449.168,70 und somit einen positiven Saldo von € 476.519,05 vor. Dieser Überschuss konnte zur Gänze der allgemeinen Haushaltsausgleichsrücklage zugeführt werden. Trotz der derzeitigen großen Herausforderungen konnte demnach ein sehr gutes

Ergebnis erzielt werden. Der Schuldenstand konnte um € 96.003,20 auf ca. € 1,11 Mio. verringert und die Rücklagen um ca. € 850.000,00 auf rund € 3,41 Mio. erhöht werden. Damit stehen Eigenmittel für wichtige zukünftige Investitionen, wie z. B. die Kindergarten-Erweiterung und die Errichtung eines neuen Dienstleistungszentrums, zur Verfügung. Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss 2023 einstimmig beschlossen.

Volksschule und Kindergarten – Elternbeiträge

Die Elternbeiträge für die Ausspeisung in der Volksschule und im Kindergarten werden ab 01.09.2024 von € 3,90 auf € 4,30 pro Menü erhöht. Der Beitrag für das Begleitpersonal (Kindergartentransport) wird mit Beginn des kommenden Kindergartenjahres um € 2,00 auf € 29,00 je Kind und Monat angepasst. Diese Beschlüsse erfolgten mehrheitlich. Trotz dieser Preissteigerungen trägt die Gemeinde weiterhin 60 % der Kosten. Die Entgelte für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule bleiben unverändert.

Umplanung Unterndorf

Der Gemeinderat hat weiters den einstimmigen Beschluss gefasst, die Umplanung Kanalbauprojektes Unterndorf (Bauabschnitt 12) an Büro Machowetz & Partner Consulting Ziviltechniker GmbH. 4030 Linz, einem zu Gesamtpreis von € 5.000,00 zu vergeben.

3. GSCHWANDTNER MARTERLROAS



GESUNDE GEMEINDE

Bild von Jill Heyer auf Pixabay



Erlernen Sie gemeinsam mit Martina Steinmaurer die Grundlagen der Seifensiederei.

Wir freuen uns auf ihre Anmeldung!

Donnerstag, 18.04.2024, 19:00 Uhr Schulküche (Volksschule Gschwandt)

Kosten: 35 € pro Person (bei der Anmeldung zu zahlen) Anmeldung im Gemeindeamt Gschwandt (Sekretariat)

GESUNDE GEMEINDE GSCHWANDT



FEUERLÖSCHERÜBERPRÜFUNG

Die diesjährige Feuerlöscherüberprüfung findet am

Samstag, 20.04.2024, von 08:00 bis 12:00 Uhr,

im Feuerwehrhaus, Laakirchner Straße 5, statt.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die gesetzliche Verpflichtung zur Überprüfung von Feuerlöschern in einem Abstand von **zwei Jahren** hin.

HKV GSCHWANDT – VERLEIH VON VERANSTALTUNGSEQUIPMENT

Der Heimat- und Kulturverein Gschwandt hat mit Hilfe einer Subvention der Gemeinde Gschwandt zwei Fahrzeuge bzw. Utensilien angeschafft. Diese können von Gschwandtner Bürgern für die Abhaltung von diversen Veranstaltungen (z. B. Vereins- oder Straßenfeste) gegen einen Unkostenbeitrag entliehen werden.

Kühlwagen: € 75,00 Verkaufswagen: € 75,00 Hartplastikbecher: € 25,00 (jeweils pro Veranstaltungstag) Nähere Informationen erhalten Sie bei Obmann Matthias Buchinger unter der Telefonnummer 0664 373 32 32.

GEMEINDEAMT GESCHLOSSEN

Am **Freitag, 19.04.2024 und 10.05.2024,** ist das Gemeindeamt ganztägig geschlossen. Wir ersuchen höflich um Verständnis!

FAMILIENAUSSCHUSS DER GEMEINDE



DAUERPARKEN IN SIEDLUNGSSTRASSEN

Da sich in letzter Zeit wieder die Beschwerden häufen, wird die Bevölkerung abermals eindringlich ersucht, auf das Dauerparken auf öffentlichen Flächen (Siedlungsstraßen bzw. Umkehrplätzen) zu verzichten. Einerseits im Sinne einer guten Nachbarschaft, und andererseits um eventuelle Regressansprüche (Behinderung eines Feuerwehroder Rettungseinsatzes) und vor allem Anzeigen zu vermeiden!

Die Straßenverkehrsordnung 1960 definiert klar, dass das Parken auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben, verboten ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist die **Breite eines Fahrstreifens mit 2,60 m** anzunehmen.

Demnach darf <u>auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr</u> nur dann geparkt werden, wenn für den fließenden Verkehr eine <u>Fahrbahnbreite</u> von mindestens <u>5,20 m</u> frei bleibt. In **Einbahnstraßen** ist eine Fahrbahnbreite von mindestens **2,60 m** freizulassen.

LÄRMVERMEIDUNG

Die hoffentlich in den nächsten Wochen zu erwartenden wärmeren Temperaturen bieten die erfreuliche Möglichkeit, immer mehr Aktivitäten in die freie Natur – öffentliche Plätze, Gärten, aber auch Balkone und Terrassen etc. - zu verlagern. Damit verbunden ist manchmal auch eine zusätzliche Lärmerzeugung im öffentlichen Raum, die - sofern sie ein ortsübliches und zumutbares Maß nicht überschreitet – nur selten zu Problemen in der örtlichen Gemeinschaft führt. Um Nachbarschaftsund Anrainerkonflikte zu vermeiden bzw. unnötige Störungen der örtlichen Gemeinschaft vornherein auszuschließen, dürfen wir im Besonderen ersuchen:

- △ lärmerzeugende Arbeiten an Werktagen (Montag bis Samstag) von 12:00 bis 14:00 Uhr und von 19:00 bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen generell zu vermeiden
- △ die Haltung von Haustieren so zu gestalten, dass allenfalls damit verbundene Lautäußerungen unbeschadet einer artgerechten Haltung möglichst gering und in einem für die Nachbarschaft zumutbaren Maß gehalten werden
- △ das Einwerfen von Altglas in die dafür vorgesehenen Container auf die Zeit zwischen 07:00 und 19:00 Uhr zu beschränken
- △ störenden Lärm im freien bzw. öffentlichen Raum (bspw. erzeugt durch lautes Singen, lautes Musizieren, lauter Betrieb von Tonanlagen, Ausübung von besonders lärmerregenden Sportarten und Freizeitaktivitäten) insbesondere während der allgemein anerkannten Ruhe- und Nachtzeiten zu vermeiden.

Unbeschadet der vorstehend genannten Empfehlungen ist darauf hinzuweisen, dass Lärmerregungen, die das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung der benachbarten Grundstücke wesentlich beeinträchtigen, Konsequenzen nach sich ziehen können.

Wenn das Verhalten im freien bzw. öffentlichen Raum von gegenseitiger Rücksichtnahme und Verständnis für Nachbarn bzw. Anrainer geprägt ist, beugt dies nicht nur Auseinandersetzungen und Anzeigen vor, sondern trägt in besonderer Weise zu einem guten Zusammenleben bei!

GASSI-STATIONEN

Liebe Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer!

Bitte tragen Sie aktiv zur Vermeidung von Verunreinigungen durch Hundekot bei! Führen Sie bei Spaziergängen immer mehrere Hundekotsäcke bei sich und nutzen Sie die aufgestellten Gassi-Stationen:

- Dorf beim Anwesen "Franz zu Dorf"
- Neuhub Kreuzung Güterweg Gastach
- Schmidmayer Abzweigung Gehweg Rabesberg
- Güterweg Schmidmayer beim Anwesen Mair im Moos
- Schulleiten Haus Nr. 16
- Güterweg Schustermoos Abzweigung Gehweg Schulleiten
- Rabesberg Siedlungsende Richtung Wegerer-Kreuz
- Unterm Wald Kanalpumpstation
- Kapelle Gasthaus Baumgarten
- Müllerbachstraße Bahnübergang
- Müllerbachstraße/Laudachseestraße/Brücke Wasserloser Bach
- Am Bach Trafo
- Moosham Siedlung Trafo
- Wallweg Reithalle
- Musikheim Schotterplatz
- · Kirchenweg Gehweg Kreuzung Feldweg
- Alt-Gschwandt ehemalige Firma Wampl Hydrant
- Ortsplatz Pavillon

Abfallbehälter:

- Schustermoos Bankerl
- Wegerer-Kreuz
- Moosham Bankerl Pestsäule
- Funsporthalle Kapellenweg
- Spielplatz Kirchenholz

Denn Exkremente sind nicht nur Ekel erregend und eine Infektionsquelle für Menschen, sondern stellen auch eine große Gefahr für Rinder, Pferde, Schafe usw. dar. Verursacht durch Hundekot können Erreger auf Nutztiere übertragen werden, welche zu Krankheiten und Totgeburten bei den Tieren führen.

VERBRENNUNGSVERBOT VON BIOGENEN MATERIALIEN

Das Verbrennen von biogenen Materialien ist grundsätzlich **verboten**. Die Entsorgung oder Verwertung hat über die Biotonne oder in Form von Eigenkompostierung oder über Kompostieranlagen zu erfolgen.

Die Oö. Verbrennungsverbot-Ausnahmeverordnung lässt jedoch zur wirksamen Bekämpfung von bestimmten Schädlingen und Krankheiten (Buchsbaumzünsler, Feuerbrand, Citrusbockkäfer, Birnenverfall, Braunfleckenkrankheit etc.) unter Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen Ausnahmen vom Verbrennungsverbot zu. Diese Verordnung gilt aber nicht zur Bekämpfung von Forstschädlingen gemäß den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975.

Das Verbrennen von befallenen biogenen Materialien ist aber spätestens zwei Werktage vor der Durchführung dem <u>Gemeindeamt Gschwandt</u> unter Nennung von Namen, Anschrift, Telefonnummer der verantwortlichen Person und des in Anspruch genommenen Grundstückes zu melden.

Als klimafreundlichere Entsorgungsmöglichkeit wird empfohlen, schädlingsbefallene biogene Materialien über die RESTABFALLTONNE zu beseitigen. Eine Eigenkompostierung oder eine Entsorgung über die Biotonne oder die direkte Verbringung zu einer Kompostierungsanlage sollten jedenfalls unterbleiben.

Wir ersuchen um Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen!

VERANSTALTUNGSTERMINE

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN

April 2024	
SA, 13.04.	MarterIroas HKV
DI, 16.04.	16:00 Uhr FSME-Impfung
	Mehrzweckhalle VS Gschwandt
SA, 20.04.	08:00 – 12:00 Uhr
	Feuerlöscherüberprüfung
SA, 20.04. u.	08:00 Uhr Dressurturnier
SO, 21.04.	Reitanlage Wallweg
DI, 23.04.	19:45 Uhr Bibliolog kath. Frauenbewegung
SA, 27.04. u.	09:00 Uhr Voltigierturnier
SO, 28.04.	Reitanlage Wallweg
SO, 28.04.	09:00 Uhr Floriani-Gottesdienst
Mai 2024	
FR, 03.05.	14:30 Uhr Kinderwagerltreff
	Kindergartenparkplatz
FR, 03.05. bis	Festtage der Freiwilligen Feuerwehr
SO, 05.05.	Gschwandt
SA, 25.05.	09:30 Uhr Erstkommunion

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister